

zur Fortsetzung des selbstständigen Erwerbes sofort Gelegenheit oder ein längerer Zeitverlust und verhältnißmäßig ein geringes oder ein in gewissen Abstufungen größeres Anschaffungs- und Betriebskapital erforderlich ist. Demnach werden eingezeichnet:

- 1., in die erste Klasse mit 50 Thalern: Maurer-, Zimmerhauer-, Töpfer- und andre Gesellen mit eignem Hausstand, Hand- und Lohnarbeiter aller Art und Diejenigen, welche ihr früheres selbstständiges Gewerbe aufgegeben haben;
- 2., in die zweite Klasse mit 100 Thalern: Maurer- und Zimmerhauermeister, Friseur, Schneider, Schornsteinfeger, Bürstenmacher, Schleifer, Korb- und Siebmacher und alle Diejenigen, welche nicht in der vorigen oder in einer der folgenden vier Klassen ausdrücklich benannt sind;
- 3., in die dritte Klasse mit 200 Thalern: Fleischhauer, Bäcker, Pfefferkuchler, Schänkwirthe, Schuhmacher, Beutler, Seiler, Drechsler, Tischler, Böttcher, Kammacher;
- 4., in die vierte Klasse mit 300 Thalern: Geistliche, Lehrer, Aerzte, Wundärzte, Juristen, Offizianten höherer Art, Uhrmacher, Tuchmacher, Tuchbereiter, Tuchscheerer, Posamentirer, Bandmacher, Nadler, Mechanikus, Büchsenmacher, Stellmacher, Schmidt, Schlosser, Messerschmidt, Gürtler, Klempner, Feilenhauer, Nagelschmidt, Zirkelschmidt, Zinngießer, Knopfmacher, Hutmacher, Riemer, Sattler, Kürschner, Weißgerber, Strumpfstricker, Strumpfwirker, Leinweber, Buchbinder, Wachsbouffirer, Töpfer;
- 5., in die fünfte Klasse mit 400 Thalern: Apotheker, Kaufleute, Gastwirthe, Kellerpachter, Kupferschmidt;
- 6., in die sechste Klasse mit 600 Thalern: Posthalter, Buchdruckereibesitzer, Färber, Seifensieder, Lohgerber, Mühlenbesitzer.

XIII. Bezüglich auf den durch das Feuer zerstörten Immobilienbesitz wird in Erinnerung auf das §. VII. Erwähnte und auf den nur für die eigne Familie und das eigne Gewerbe nothwendigen Bauaufwand hinsichtlich der verbliebenen Brandstelle eine dreifach